



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 2. Januar 2023

(Vf. 22-VII-22) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

- 1. der Anlage 1 – Besoldungsgruppe R 2 Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richter
am Verwaltungsgericht und Besoldungsgruppe R 3 Vorsitzender Richter,
Vorsitzende Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof – zu Art. 46 Satz 1
des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S.
410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130 b des Gesetzes vom 5.
August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist,**
- 2. der Anlagen 1 und 11 „a. F.“ – Besoldungsgruppe R 2 Vorsitzender Richter,
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht und Besoldungsgruppe R 3 Vorsit-
zender Richter, Vorsitzende Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof –
zu Art. 104 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) „a. F.“
vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F)**

PII-G1310.22-0017

Drs. 18/26165

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Antrag ist unzulässig, jedenfalls aber unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Josef Schmid bestellt.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident